

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MHC Mobility GmbH für Leasing und Langzeitmiete von Fahrzeugen (Stand: 01.2026)

1) Allgemeines

- 1) In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Leasing und Langzeitmiete die gleichen Geschäftsbedingungen. „Leasing“ versteht sich bei MHC Mobility als „Full-Service-Operating-Leasing“, eine Kombination von Leasing von Fahrzeugen und zusätzlichen Serviceleistungen im Rahmen des Fuhrparkmanagements, wobei die vereinbarten Serviceleistungen pro Fahrzeug in der Leasingrate inkludiert sind. Um die Lesbarkeit zu gewährleisten, werden in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Regel nur die „Mietbegriffe“ erwähnt. In dem Sinne sind in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen u.a. die folgenden Begriffe austauschbar: „mieten“ und „leasen“, „Miete“ und „Leasing“, „Mietvertrag“ und „Leasingvertrag“, „Mieter“ und „Leasingnehmer“, „Vermieter“ und „Leasinggeber“, „Mietobjekt“ und „Leasingobjekt“, „Mietgegenstand“ und „Leasinggegenstand“, „Mietrate“ und „Leasingrate“, „Mietdauer“ und „Leasingdauer“, „Mietzeit“ und „Leasingzeit“, „Mietbedingungen“ und „Leasingbedingungen“, usw.
- 2) Geltung dieser Bedingungen
MHC Mobility GmbH, nachfolgend auch „MHC Mobility“ oder „Vermieter“ oder „Vermieterin“ genannt, vermietet ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge an den Mieter gemäß den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „Geschäftsbedingungen“ oder „AGB“ genannt), die der Mieter anerkennt.
 - a) Soweit der Vermieter und der Mieter individualvertraglich von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen vereinbart haben, gehen die Vereinbarungen vor.
 - b) Im Übrigen unterliegt die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vermieter und dem Mieter ausschließlich dem individuellen Mietvertrag (nachfolgend „Vertrag“ oder „Mietvertrag“ genannt), einschließlich dieser Geschäftsbedingungen. Miet-, Einkaufs- oder andere Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht angewendet.
 - c) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, gilt ersatzweise die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung im Vertrag durch Miet-, Einkaufs- oder andere Geschäftsbedingungen des Mieters ersetzt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages wird dadurch nicht berührt.
 - d) MHC Mobility ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen abzuändern. Die jeweils aktuellen Geschäftsbedingungen gelten auf jedem Fall für neue Mietverträge. Sie gelten für laufende Mietverträge als genehmigt, wenn der Mieter nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Änderungsinformation Widerspruch erhebt.
 - e) Soweit in diesen Geschäftsbedingungen Beträge genannt werden, verstehen sich diese jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - f) Die jeweils aktuellen Geschäftsbedingungen und sonstige relevante Dokumente und Informationen (z.B. Schadenanzeigeformular, Leitfäden, Preisliste für Serviceleistungen) werden von MHC Mobility unter www.mhcmobility.at zur Verfügung gestellt.
- 3) Vollständigkeit, Textform
 - a) Ergänzende mündliche Vereinbarungen sind nicht geschlossen worden.
 - b) Schriftlichkeit oder Textform im Sinne dieser Geschäftsbedingungen umfasst die Verständigungen / Eingaben / Informationen und weitere Kommunikation an und von MHC Mobility durch Brief oder E-Mail.
 - c) Etwaige Änderungen oder Ergänzungen eines Mietvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform mit Bestätigung durch zeichnungsberechtigte Vertreter des Mieters und Vermieters. Dies gilt auch für die Abweichung von diesem Textformerfordernis.
 - d) Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Mietminderung und Schadenersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

2) Mietgegenstand

- 1) Mietobjekt ist das im Vertrag genannte Fahrzeug in der im Vertrag festgelegten Ausführung und mit dem dort ggf. aufgeführten Sonder-Zubehör. Es ist mit der im Vertrag vereinbarten Bereifung ausgestattet. Ist das Fahrzeug mit einem Navigationssystem und/oder Bordcomputer ausgestattet, gehören etwaige Updates der Software sowie neues elektronisches Kartenmaterial nicht zum Mietgegenstand.
- 2) Nimmt der Fahrzeughersteller bzw. -lieferant nach Unterzeichnung des Vertrages Konstruktions-Form- oder Farbänderungen oder Änderungen im serienmäßigen Lieferumfang vor, ändert sich der Mietgegenstand entsprechend. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in der geänderten Form zu übernehmen.
- 3) Angaben in Katalogen und sonstigen Materialien über das Fahrzeug, beispielsweise hinsichtlich Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße, Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Emissionswerte, Betriebskosten, Geschwindigkeit, und Ladefähigkeit sind lediglich ungefähre Angaben. Sie sind in keinem Fall als zugesicherte Eigenschaften vereinbart. Dies gilt gleichermaßen für die Kompatibilität etwaiger vorhandener Bluetooth-Schnittstellen oder Freisprecheinrichtungen mit von dem Mieter eingesetzten Geräten.
- 4) Nachträgliche Änderungswünsche des Mieters hinsichtlich des Mietgegenstandes werden nur Vertragsinhalt, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden. Etwaige Mehrkosten, die durch den bestätigten Änderungswunsch entstehen, sind vom Mieter zu tragen.
- 5) Durch die Überlassung des Fahrzeuges an den Mieter wird das Mietobjekt nicht konkretisiert. Dem Vermieter ist es also vorbehalten, das dem Mieter überlassene Fahrzeug während der Vertragszeit durch ein gleichwertiges, dem Mietobjekt entsprechendes Fahrzeug zu ersetzen.
- 6) Austauschfahrzeuge (vgl. Ziff. 8.6) müssen zugesicherte Eigenschaften nicht aufweisen (z. B. Anhängerkupplung, Navigationssystem).
- 7) Das Mietobjekt wird dem Mieter lediglich zur vorübergehenden Nutzung überlassen und nicht an ihn übereignet; der Kraftfahrzeugbrief bzw. die Zulassungsbescheinigung, Teil II bleibt im Besitz des Vermieters.

3) Übergabe des Mietobjektes, Annahmeverzug

- 1) Sieht der Vertrag einen Übergabetermin oder eine Übergabefrist vor, handelt es sich um unverbindliche und ungefähre Angaben. Sollte demgegenüber ein Übergabetermin verbindlich vereinbart sein, was eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Vermieters voraussetzt, beginnt der Lauf der Frist erst nach Erfüllung aller vertraglichen Voraussetzungen seitens des Mieters für die Überlassung des Mietobjektes.
- 2) Wenn es im Vertrag festgelegt wurde, stellt der Vermieter die Erstbetankung und die Transportkosten zum Auslieferungsort dem Mieter in Rechnung. Es gelten hierbei die Preise des Vermieters. Die Kosten werden mit Übergabe des Fahrzeuges fällig und werden dem Mieter mit erster Rechnung belastet.
- 3) Werden nach Vertragsabschluss Änderungen des Mietgegenstandes oder der Modalitäten vereinbart, verlängern sich etwaige Lieferfristen entsprechend.

- 4) Für die Rechtzeitigkeit der Übergabe und den Mietbeginn kommt es auf den Zugang der Bereitstellungsanzeige des Vermieters beim Mieter an. Wenn der Vermieter auf Grundlage eines Mietvertrages ein bestimmtes Fahrzeug für den Mieter bestellt hat (wie bei Leasingverträgen und bei bestimmten Langzeitmietverträgen), erhält der Mieter die Bereitstellungsanzeige, sobald das Fahrzeug lieferbar ist.
- 5) Im Falle höherer Gewalt, die die Übergabe des Mietobjektes verzögert, verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum, um den sich die Lieferung des Mietobjektes an den Vermieter verzögert. Höhere Gewalt liegt auch vor bei betrieblichen Arbeitskämpfmaßnahmen beim Fahrzeughersteller, dessen Zuliefererbetrieben, Transportunternehmen und beim Vermieter selbst, soweit diese nicht durch den Vermieter verschuldet sind.
- 6) Verzug des Vermieters tritt nur ein, wenn der Mieter diesem eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist und der Vermieter dies zu vertreten hat. Bei einem Neufahrzeug, das aufgrund des Vertrages vom Vermieter bestellt wird, beträgt eine angemessene Nachfrist nicht weniger als zwölf Monate.
- 7) Erfolgt die Übernahme des Mietobjektes nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Bereitstellungsanzeige beim Mieter, gerät der Mieter in Annahmeverzug. Spätestens am zweiten Arbeitstag nach Eingang der Bereitstellungsanzeige beim Mieter fängt die Mietzeit an, auch wenn der Mieter das Fahrzeug noch nicht übernommen hat. Ab dem Tag geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Mieter über.
- 8) Wenn auf Grundlage des Mietvertrages Beschriftungen, Einbauten, Anbauten und/oder Umbauten stattfinden müssen, gilt das Zulassungsdatum des Fahrzeugs als Anfangsdatum der Mietzeit.
- 9) Wenn der Mieter vor Übernahme des Mietobjektes den Vertrag kündigt, oder wenn der Mieter die Erfüllung seiner Abnahmeverpflichtung endgültig verweigert, oder wenn eine vom Vermieter gesetzte Frist verstrichen ist, kann der Vermieter ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und schuldet der Mieter dem Vermieter zur Entschädigung eine Kündigungsgebühr in Höhe von 50% der gesamten Mietsumme der im Vertrag vereinbarten Mietzeit.
- 10) Wenn die Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug nicht im Mietvertrag inkludiert wurde, wird der Mieter dem Vermieter spätestens am Tag der Übernahme des Mietobjektes eine Versicherungsbestätigung zukommen lassen. Wenn die Anmeldung des Fahrzeuges durch den Mieter oder im Auftrag des Mieters erfolgt, ist diese spätestens am Tag der Übernahme des Mietobjektes durchzuführen und sind die Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil II und Typenschein) unmittelbar nach erfolgter Anmeldung an den Vermieter zu retournieren.

4) Miete, Kilometervergütung, Nebenkosten und Mietsicherheit

- 1) Die monatliche Mietrate inkludiert 1/12 der vereinbarten Laufleistung pro Jahr. Beginnt das Mietverhältnis nicht am Ersten eines Monats und übersteigt die Mietdauer einen Monat, werden die monatliche Mietrate und die inkludierte Laufleistung anteilig tageweise (1/30) berechnet. Das gleiche gilt für die letzte Mietrate, wenn das Mietverhältnis nicht am Letzten eines Monats endet.
- 2) Ändern sich nach der Angebotserstellung, nach der Vertragsunterzeichnung oder während der Vertragslaufzeit Kostenfaktoren durch nicht vom Vermieter beeinflussbare Gegebenheiten (z.B. Investitionssumme, Förderungen, Referenzzinssatzschwankungen (Euribor 12 Monate), Versicherungskosten, motorbezogene Versicherungssteuer oder Normverbrauchsabgabe) zu Lasten des Vermieters, ist der Vermieter berechtigt, die jeweils gültige Mietrate und/oder Mehrwertsteuer durch einseitige Erklärung gegenüber dem Mieter neu zu bestimmen. Diese Preisanpassung wird zum Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmung wirksam.
- 3) Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter eine angemessene Kautions-/ Sicherheitszahlung vor Bestellung des Neufahrzeuges, vor Überlassung des Mietobjektes oder zu jedem späteren Zeitpunkt zu verlangen. Sie kann auch durch eine abstrakte Bankgarantie einer österreichischen Großbank oder Sparkasse gestellt werden. Der Vermieter ist insbesondere dann zur Anforderung einer erhöhten Sicherheitsleistung berechtigt, wenn die für ihn vergebenen Bonitäts-Ratings einer anerkannten Kreditauskunft (z.B. Schufa, Creditreform, KSV1870, Bürgel, Coface, Creditsafe etc.) nicht unerheblich herabgesetzt werden. Der Mieter unterwirft sich insoweit der Beurteilung durch diese Organisationen. Ihm steht aber der Beweis offen, dass sein Rating auf unzutreffenden Informationen der jeweiligen Organisation beruht oder aus anderen Gründen unrichtig ist. Die Unsicherheitseinrede nach § 1052 ABGB bleibt unberührt.
- 4) Überschreitet der Mieter die vereinbarte Gesamtfahrleistung / Kilometerbegrenzung (vertraglich vereinbarte Jahreslaufleistung / 12 * tatsächliche Laufzeit = vereinbarte Gesamtfahrleistung), ist der im Vertrag bestimmte Preis für jeden Mehrkilometer zzgl. der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer an den Vermieter zu zahlen. Wenn im Vertrag zwei unterschiedliche Mehrkilometersätze vereinbart wurden und die im Vertrag bestimmte Mehrkilometer-Grenze für die Gesamtfahrleistung wird überschritten, gilt für jeden zusätzlichen Mehrkilometer der höhere Mehrkilometersatz. Unterschreitet der Mieter die vereinbarte Gesamtfahrleistung, erfolgt eine Erstattung für Minderkilometer nur, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall wird der im Vertrag bestimmte Preis pro Minderkilometer zzgl. der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer dem Mieter gutgeschrieben. Wenn eine Erstattung von Minderkilometern vertraglich vereinbart wurde, ist diese stets auf eine maximale Minderfahrleistung pro Monat von 10% der im Vertrag vereinbarten Fahrleistung pro Monat begrenzt, mit maximal 250 Kilometern pro Monat. Minderkilometer können erst ab einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten Vertragsbestandteil werden und werden bei einer Vertragsauflösung vor dem vereinbarten Vertragsende nicht verrechnet.
- 5) Der Vermieter ist berechtigt, eine Zwischenabrechnung von Mehrkilometern jederzeit durchzuführen.
- 6) Wird die vereinbarte Fahrleistung nach wenigstens 6 Monaten nicht unerheblich überschritten oder ist aufgrund der bereits zurückgelegten Kilometerleistung eine Überschreitung der Fahrleistung in einem Mietjahr um mehr als 10% zu erwarten, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter auf Basis der tatsächlichen Laufleistung Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Kilometervergütung in Rechnung zu stellen sowie die monatliche Mietrate dementsprechend anzupassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Überschreitung unverzüglich nach Feststellung des voraussichtlichen Abweichens schriftlich mitzuteilen. Wird die vertraglich vereinbarte Gesamtlaufleistung voraussichtlich um mehr als 10% überschritten, ist der Vermieter berechtigt, mittels einer Vertragsänderung die Laufzeit und/oder Gesamtlaufleistung anzupassen. Der Vermieter berechnet eine Bearbeitungsgebühr pro Vertragsänderung gemäß der Preisliste für Serviceleistungen. Die endgültige Abrechnung der Vergütung für etwaige Mehrkilometer -/ ggf. Minderkilometer im Vergleich zur Kilometerbegrenzung erfolgt bei oder nach Beendigung des Vertrages.
- 7) Die erste Mietrate ist bei Übergabe des Mietobjektes fällig. Alle weiteren monatlichen Mietraten werden jeweils am ersten Tag eines Monats im Voraus fällig. Rechnungen des Vermieters haben eine Zahlungsfrist von 10 Tagen, soweit der Mietvertrag nichts anderes bestimmt.
- 8) Wenn im Mietvertrag vereinbart, erteilt der Mieter dem Vermieter ein SEPA-Firmen-Mandat oder eine Kreditkarte-Vollmacht für alle Zahlungen aufgrund dieses Vertrages. Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) wird auf einen Bankarbeitstag verkürzt. Der Mieter sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mieters, wenn die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch den Vermieter verursacht wurde.
- 9) Bankgebühren, insbesondere Gebühren für Rückbelastungen, sind dem Vermieter vom Mieter zu erstatten. Dies gilt für alle Zahlungsarten.
- 10) Betriebs- und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Mietobjekt anfallen, gehen zu Lasten des Mieters und sind von diesem zu zahlen, soweit der Vertrag einschließlich dieser Mietbedingungen nichts anderes vorsieht. Zu Lasten des Mieters gehen also insbesondere Treibstoffkosten, Öle, Wasser, Frostschutz, Betriebsstoffe, Wagenwäschen, Flüssigkeit für die Scheibenwaschanlage und Schmierstoffe sowie Mautgebühren (außerhalb der Vignette der

ASFİNAG für Österreich, wenn die Autobahn-Vignette im Mietvertrag als Serviceleistung inkludiert wird). Verwendungen, auch wenn sie notwendig sind, sind vom Mieter zu tragen, soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt.

- 11) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Besitz des Fahrzeuges gegen den Vermieter erhoben werden, soweit diese durch dem Mieter zurechenbares Verhalten ausgelöst worden sind. Insbesondere hat der Mieter alle Strafen, die sich gegen den Halter des Miet-objektes richten, zu zahlen bzw. durch vom Mieter selbst zu veranlassende und zu finanzierende Rechtsmittel anzugreifen. Der Vermieter unterrichtet den Mieter insoweit unverzüglich von bei ihm erfolgten Zustellungen. Für die Bearbeitung von Verwaltungs(straf)verfahren, Anhörungen und sonstigen Zustellungen berechnet der Vermieter eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Preisliste für Serviceleistungen. Zur Einlegung von Rechtsmitteln ist der Vermieter nicht verpflichtet. Beiden Parteien ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden sei oder wesentlich geringerer oder höher als die Pauschale.
- 12) Gerät der Mieter mit einer Zahlung in Verzug, ist er verpflichtet, während der Dauer des Verzuges auf den geschuldeten Betrag Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. zu zahlen. Ab der zweiten Mahnung nach Eintritt des Verzuges berechnet der Vermieter pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Preisliste für Serviceleistungen. Der Vermieter ist berechtigt, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen. Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass dem Vermieter ein Verzugschaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Der Vermieter ist außerdem zur fristlosen Kündigung des Vertrages gemäß Ziff. 15.3 berechtigt, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind.
- 13) Bei Zahlungsverzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, das Mietobjekt bis zur vollständigen Begleichung des rückständigen und aller fälligen Beträge wieder an sich zu nehmen. Zu diesem Zweck hat der Mieter dem Vermieter oder dessen Beauftragten den Zugang zum Mietobjekt und dessen Abtransport zu ermöglichen und alle dem Mieter überlassenen Schlüssel und Fahrzeugpapiere zu übergeben. Alle Aufwendungen und Kosten, die durch die Wegnahme des Mietobjektes beim Vermieter entstehen, sind vom Mieter zu tragen.
- 14) Bei Zahlungsverzug des Mieters haftet der Mieter ab dem Tag der zweiten Mahnung, direkt oder über Regress, für Mängel, Schäden und Entwendung, die während der Verzugsdauer auftreten. Der Anspruch auf die etwaigen vertraglich vereinbarten Serviceleistungen bezüglich Mängel, Schäden und Entwendung besteht erneut, sobald die Rechnung beglichen wurde, jedoch nicht rückwirkend für den Zeitraum des Zahlungsverzugs.
- 15) Das vorstehende Wegnahmerecht zu Gunsten des Vermieters entsteht unabhängig von einem Verzug des Mieters, wenn objektive Umstände vorliegen, die an der Kreditwürdigkeit des Mieters begründete Zweifel begründen, insbesondere wenn über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder mangels Masse ein solcher Antrag abgelehnt wird.
- 16) Der Vermieter ist einmal pro Jahr berechtigt um die Mietrate anhand des Verbraucherpreisindex von "Statistik Austria" (www.statistik.at), oder an einen eventuell künftig an dessen Stelle tretenden Index, anzupassen. Die Berechnung der Anpassung ist wie folgt: aktuelle Mietrate x 20% x Verbraucherpreisindex. Die Berechtigung gilt jährlich zum 01. Juli, auf Basis des Verbraucherpreisindex vom April zum Vorjahr, wobei die Anpassung der Mietrate nur Verträge mit einem Startdatum bevor 01. Juli im Vorjahr betrifft.

5) Nutzungsbeschränkungen

- 1) Das Mietobjekt darf nur von Fahrern gelenkt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind und über die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis verfügen.
- 2) Eine Überlassung des Mietobjektes an Dritte gegen Vergütung ist untersagt. Die unentgeltliche Überlassung ist beschränkt auf Dritte, die Betriebsangehörige des Mieters oder Ehe- bzw. Lebenspartner des Mieters oder von Betriebsangehörigen sind, denen das Mietobjekt zur beruflichen Nutzung überlassen wird.
- 3) Eine Verwendung des Mietobjektes zu folgenden Zwecken ist untersagt:
 - a) zur gewerblichen Personenbeförderung,
 - b) zur Zustellung von Paketen (Paketdienst),
 - c) zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und Fahrersicherheitsschulungen,
 - d) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
 - e) zur Begehung von Zoll- und anderen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
 - f) zur Untervermietung.
- 4) Das Fahrzeug darf dauerhaft im Sinne der Zoll- und Steuervorschriften nur im Inland benutzt werden. Auslandsfahrten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Hiervon ausgenommen sind Fahrten in die Schweiz, das Vereinigte Königreich, Norwegen und in EU-Länder, soweit der geographische Bereich Europas nicht verlassen wird. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer nicht gestatteten Nutzung des Fahrzeuges in diesen Gebieten für dort entstanden Schäden keine Eigenschadendeckung oder Haftungsreduzierung besteht. Abhängig vom Versicherungsvertrag kann auch der Haftpflichtversicherungsschutz entfallen.
- 5) Der Mieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zum Mietobjekt haben und dieses nicht unbefugt nutzen können. Der Mieter haftet dafür, dass alle möglichen Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden und alle am Fahrzeug befindlichen Sicherungsmittel jederzeit eingesetzt werden. Insbesondere muss das Mietobjekt jeweils ordnungsgemäß verschlossen werden. Es dürfen keine Gegenstände sichtbar im Mietobjekt verbleiben, insbesondere keine Wertsachen.

6) Allgemeine Pflichten des Mieters während der Mietzeit

- 1) Der Mieter ist zur sorgfältigen Erhaltung und Behandlung des Mietobjektes verpflichtet. Dies beinhaltet die Verpflichtung, das Mietobjekt in schonender Weise und unter Berücksichtigung der Bedienungsanweisungen des Herstellers zu nutzen und es vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Hierzu zählt auch die eigenständige Überwachung insbesondere des Motoröl- und Kühlmittelstandes durch den Mieter. Ferner ist der Mieter zur sach- und fachgerechten Unterbringung und Pflege unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften des Herstellers und/oder des Wartungsunternehmens sowie der Mineralölgesellschaften verpflichtet. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt rechtzeitig und ausreichend mit Betriebsstoffen, also insbesondere Treibstoff, Öl, Kühlmittel, Frostschutz, Flüssigkeit für die Scheibenwaschanlage und Schmierstoffen, auf seine Kosten zu versorgen (vgl. Ziff. 4.11). Reparaturen und Schäden, die durch einen Verstoß gegen vorstehende Verpflichtungen entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters.
- 2) Der Mieter darf keine Verfügungen zu Lasten des Eigentümers über das Mietobjekt treffen. Insbesondere darf er keine Belastungen, Verpfändungen und Ähnliches vornehmen. Wird das Mietobjekt von dritter Seite gepfändet oder anderweitig in das Mietobjekt vollstreckt, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter sofort Mitteilung zu machen und den Vermieter bei der Abwehr der Ansprüche Dritter zu unterstützen. Die sich aus der Intervention ergebenden Kosten trägt der Mieter, soweit sie nicht von Dritten an den Vermieter gezahlt werden.
- 3) Veränderungen, Erweiterungen oder Einbauten am Mietobjekt darf der Mieter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters und nur durch den Hersteller oder durch ein vom Hersteller entsprechend autorisiertes Unternehmen durchführen lassen. Soweit solche Veränderungen, Erweiterungen oder Einbauten dazu führen, dass der vorherige Zustand nicht oder nicht vollständig wiederhergestellt werden kann, kann der Vermieter die Erteilung seiner Zustimmung davon abhängig machen, dass der Mieter die Veränderungen, Erweiterungen oder Einbauten nicht wieder entfernt und sie bei Rückgabe des

Mietobjektes entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters übergehen. Die Ausstattung des Mietobjektes mit Radio, Funkgerät, Telefon, Computer oder Ähnlichem ist ohne Zustimmung des Vermieters zulässig, wenn sich aus ihr nicht die Notwendigkeit einer Veränderung, Erweiterung oder eines Einbaus ergibt und die Betriebserlaubnis erhalten bleibt. Das diesbezügliche Diebstahl- und Haftungsrisiko trägt allein der Mieter. Der Mieter trägt auch die mit der Einbringung verbundenen Gebühren und sonstigen Lasten, insbesondere Rundfunk-Gebühren.

- 4) Der Mieter ist berechtigt, das Mietobjekt im üblichen Rahmen mit Folie zu beschriften. Vor Rückgabe des Fahrzeuges ist die Beschriftung durch den Mieter auf seine Kosten sachgemäß zu entfernen und der frühere Zustand wiederherzustellen. Beschriftung die vor Übergabe des Fahrzeugs vom Vermieter angebracht wurde, darf nicht vom Mieter entfernt werden. Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Beschriftung und/oder ihrer Entfernung am Mietobjekt entstehen. Der Vermieter ist berechtigt, Folien die bei Rückgabe nicht entfernt wurden auf Kosten des Mieters zu entfernen.
- 5) Eingriffe in den Tachometer sind dem Mieter untersagt. Jeder am Tachometer auftretende Schaden und/oder Funktionsstörung ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat unverzüglich die Beseitigung des Schadens durch eine autorisierte Kundendienstwerkstatt des Fahrzeugherstellers zu veranlassen. Es gilt Ziffer 7.3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Reparaturrechnung den Kilometerstand vor und nach Reparatur bzw. Austausch genau (bis auf die erste Stelle nach dem Komma) ausweist. Für jeden Tag des Tachometer-Ausfalles wird eine Kilometerleistung von mindestens 400 km in die Berechnung der Gesamtfahrleistung gemäß Ziff. 4.4 aufgenommen. Als Zeitraum des Tachometer-Ausfalles gilt der Zeitraum zwischen dem letzten nachweislich anhand des funktionstüchtigen Tachometers festgestellten Kilometerstandes und der Beseitigung des Schadens gemäß Vorstehendem. Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass die tatsächliche Kilometerleistung in diesem Zeitraum unter der sich aufgrund vorstehender Regelung ergebenden liegt.
- 6) Die Mitnahme von Kraftstoffkanistern im Fahrzeug ist ausdrücklich nicht gestattet.
- 7) Der Mieter erklärt, die anwendbaren Mautbestimmungen zu kennen und zu beachten. Der Mieter des Fahrzeuges ist insbesondere dafür verantwortlich, dass das von ihm verwendete Fahrzeug mit einer gültigen Jahres-Vignette versehen ist sowie anfallende Sondermauten ordnungsgemäß entrichtet werden. Wenn die Autobahn-Vignette im Mietvertrag als Serviceleistung inkludiert wird, ist der Mieter berechtigt, die Kosten der Jahres-Vignette der ASFINAG für Österreich gegen Belegnachweis vom Vermieter erstattet zu verlangen, sofern keine gültige (digitale) Jahresvignette vorhanden ist. Die Trägerfolie der Jahres-Vignette mit der Seriennummer ist sorgfältig aufzubewahren und stets verfügbar zu halten. Sonstige Mautgebühren, insbesondere Sonder- und Videomauten (z.B. Arlberg tunnel S16, Brennerautobahn A13, Tauern tunnel A10, Mauten für Alpenstrassen, etc.) sind vom Mieter zu entrichten und zu tragen. Strafen und Ersatzmauten bei Missachtung der Mautbestimmungen (z.B. Nichtführen oder falsches Anbringen der Jahres-Vignette, Nichteinrichtung von Sondermauten) gehen ausschließlich zulasten des Mieters und sind von diesem zu entrichten. Bei Auslandsfahrten sind die jeweiligen nationalen Vorschriften vom Mieter zu beachten und die Mautgebühren vom Mieter zu bezahlen.

7) Wartung und Verschleißreparaturen

- 1) Wenn Wartung und Verschleiß im Mietvertrag als Serviceleistung inkludiert wird, übernimmt der Vermieter die Kosten der turnusgemäßen Wartung des Mietobjektes und der Verschleißreparaturen am Mietobjekt während der Mietzeit gemäß nachfolgenden Bestimmungen. Der Vermieter gibt eine Werkstatt für die vorgenannten Arbeiten vor. Die Auftragsvergabe erfolgt durch den Vermieter. Wenn der Vermieter damit einstimmt, um auf Antrag des Mieters eine Wartung oder Verschleißreparatur außerhalb des Servicepartner-Netzwerks vom Vermieter zu genehmigen, berechnet der Vermieter pro Vorgang eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Preisliste für Serviceleistungen. Vergibt der Mieter einen Auftrag an eine Werkstatt, übernimmt der Vermieter die Reparaturkosten nicht. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung der Vorgaben entstehen, sind vom Mieter zu tragen.
- 2) Verschleißreparaturen sind solche Reparaturen, die bei sachgemäßem Gebrauch und sachgemäßer Einsatzart am Fahrzeug durch dessen Gebrauch auftreten. Zu ihnen zählen keine Reparaturen, die durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges oder zur Behebung von Unfall-, Glas-, Steinschlag- und Lackschäden sowie von Schäden an Reifen, Felgen sowie Ein- und Aufbauten erforderlich werden. Die Kosten für die Reparatur solcher Schäden trägt der Mieter, soweit nicht die Haftungsreduzierung gemäß Ziffer 11.2 zur Anwendung kommt.
- 3) Die Wartung (Inspektion) des Mietobjektes erfolgt nach den Vorgaben des Herstellers (Fahrzeug-Checkheft / elektronische Anzeige). Der Mieter hat jeweils bei Erreichen der Voraussetzungen für das nächste Wartungsintervall das Mietobjekt unverzüglich zur Wartung vorzuführen. Wenn der Mieter das Fahrzeug nicht rechtzeitig zur Wartung vorführt, ist der Vermieter berechtigt dem Mieter die damit verbundenen Kosten, Schäden und Folgeschäden in Rechnung zu stellen. Es gilt Ziffer 7.4. Der Mieter trägt die Kosten der Überbringung des Fahrzeuges zu diesem Zweck. Die Pflicht zur Mietzahlung bleibt unberührt.
- 4)
 - a) Verschleißreparaturen beziehen sich nur auf die vermietetseitig zur Verfügung gestellte Ausstattung ohne Reifen.
 - b) Etwaige Mängel der Auftragsdurchführung hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich bekannt zu geben. Der Mieter wird den Vermieter bei der Geltendmachung entsprechender Ansprüche gegen die Werkstatt unterstützen.
 - c) Die beim Mieter durch die Abstimmung, Vorführung des Mietobjektes bei der Werkstatt, dessen Ausfall während der Wartungs- bzw. Reparaturzeit und seiner Abholung entstehenden Kosten trägt der Mieter. Ersatzansprüche gegenüber dem Vermieter über den in Ziffer 8.6 geregelten Umfang hinaus sind insoweit ausgeschlossen.
 - d) Befindet sich das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Durchführung der Wartung und/oder Verschleißreparatur oder bei einer technischen Panne außerhalb von Österreich, ist die Werkstatt vom Mieter auszusuchen und nach entsprechender Abstimmung mit dem Vermieter durch den Mieter zu beauftragen. Eine Kostenerstattung durch den Vermieter erfolgt in diesem Fall nur, soweit die Kosten für die Wartung und/oder die Verschleißreparatur auch bei einer Durchführung in Österreich in gleicher Höhe angefallen wären. Kosten für Pannenhilfe, Abschleppen und Ersatzwagen im Ausland trägt der Mieter.
 - e) Kosten für Sonderdurchsichten, die nicht vom Hersteller vorgesehen sind, (z.B. Urlaubs- oder Winterdurchsichten, Klimaanlage desinfektion, Reinigungsarbeiten etc. sowie Arbeiten an nachträglich eingebauten Zubehör) trägt der Mieter.
- 5) Wenn Wartung und Verschleiß nicht im Mietvertrag als Serviceleistung inkludiert wird, übernimmt der Vermieter keine Kosten für Wartung oder Verschleißreparaturen am Mietobjekt während der Mietzeit. Der Mieter ist in dem Fall verpflichtet, Wartung und Verschleißreparaturen auf eigene Kosten gemäß den Vorgaben des Herstellers durchführen und dokumentieren zu lassen. Wenn der Mieter nicht nachweisen kann, dass Wartung und Verschleißreparaturen gemäß den Vorgaben des Herstellers durchgeführt wurden, ist der Vermieter berechtigt dem Mieter die damit verbundenen Kosten, Schäden und Folgeschäden in Rechnung zu stellen.

8) Unfälle, Pannen und Reparaturen

- 1) Der Mieter ist verpflichtet, nach einem Schadensfall sofort den Vermieter zu benachrichtigen. Der jeweilige Fahrer ist insoweit Erfüllungsgehilfe des Mieters. Der vom Vermieter zur Verfügung gestellte Unfallbericht (Schadenanzeige) ist vom Mieter bei jedem Schadensfall unverzüglich vollständig auszufüllen und an den Vermieter zurückzureichen. Schäden mit unbekanntem Verursacher und Personen-, Brand-, Entwendungs-, Vandalismus- und Wildschäden sind

vom Mieter der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Jede polizeiliche Anzeige ist vom Mieter unverzüglich dem Vermieter zuzusenden. Der Mieter erklärt sich mit einer Einsichtnahme durch den Vermieter in Polizei-, Versicherungs- und Gerichtsakten einverstanden. Eine entsprechende ausdrückliche schriftliche Ermächtigung erteilt der Mieter dem Vermieter auf dessen Wunsch in jedem Einzelfall. Der jeweilige Fahrer des Mietobjektes zum Zeitpunkt des Schadenfalles ist vom Mieter vorab entsprechend zu verpflichten und gilt als sein Erfüllungsgehilfe hinsichtlich der vorgenannten Pflichten. Unterlässt der Mieter oder sein Erfüllungsgehilfe die Hinzuziehung der Polizei oder die Benachrichtigung des Vermieters, entfällt die Haftungsreduzierung aus Ziff.11.3 gemäß den dortigen Regelungen.

- 2) Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Schuldbekenntnisse und andere rechtlich erhebliche Zugeständnisse sind dem Mieter verboten. Dies gilt auch für Zahlungen an den Unfallgegner. Bei einem Verstoß des Mieters gegen eines dieser Verbote obliegt es dem Mieter nachzuweisen, dass dem Vermieter durch den Verstoß kein Schaden entstanden ist.
- 3) Die Aufträge zur Reparatur eines Unfallschadens erteilt der Vermieter. Der Vermieter gibt eine Werkstatt für die Reparaturarbeiten vor. Die Auftragsvergabe erfolgt durch den Vermieter. Wenn der Vermieter damit einstimmt, um auf Antrag des Mieters eine Schadenreparatur außerhalb des Servicepartner-Netzwerks vom Vermieter zu genehmigen, oder wenn eine Haftungsreduzierung nicht im Mietvertrag als Serviceleistung inkludiert wurde, berechnet der Vermieter pro Vorgang eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Preisliste für Serviceleistungen. Vergibt der Mieter einen Auftrag an eine Werkstatt, übernimmt der Vermieter die Kosten nicht. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung der Vorgaben entstehen, sind vom Mieter zu tragen.
- 4) Bleibt das Mietobjekt aufgrund einer Panne liegen oder ist es nach einem Verkehrsunfall nicht verkehrssicher oder nicht fahrbereit, hat der Mieter den Pannenservice des Vermieters zu informieren und in Anspruch zu nehmen. Beauftragt der Mieter stattdessen einen anderen Hilfsdienst, trägt er die entstehenden Kosten und haftet für etwaige Schäden, die durch den anderweitigen Hilfsdienst entstehen. Der Rücktransfer des Fahrzeuges nach erfolgter Unfallreparatur oder Pannenhilfe zum Mieter erfolgt grundsätzlich zu Lasten des Mieters. Kosten für Pannenhilfe, Abschleppen und Ersatzwagen im Ausland trägt der Mieter.
- 5) Der Mieter kann keine Schadenersatz- oder Erstattungsansprüche gegen den Vermieter im Zusammenhang mit dem Ausfall des Mietobjektes geltend machen, soweit der Vermieter den Ausfall nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. Ausgeschlossen sind unter anderem Personalsatz- und -ausfallkosten, Kosten für ein anderweitiges Transportmittel und der Zeitaufwand des Mieters für die Abwicklung.
- 6)
 - a) Ist das Fahrzeug aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, nicht verkehrssicher oder nicht fahrbereit, wird der Vermieter nach einer entsprechenden Anzeige des Mieters diesem für die weitere Mietzeit nach Wahl des Vermieters ein Austauschfahrzeug zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für einen Fahrzeugtausch im Wartungsfall (Ziff. 7). Austauschfahrzeuge dienen nur zur Aufrechterhaltung der Mobilität. Ausstattung und Fahrzeugklasse können abweichen und müssen zugesicherte Eigenschaften nicht aufweisen (z.B. Einbauten, Anhängerkupplung, Winterreifen, Navigationssystem, etc.). Soweit dem Mieter infolge des Fahrzeugausfalles Ersatzansprüche gegenüber Dritten zustehen, tritt er diese an den Vermieter ab, welcher die Abtretung annimmt.
 - b) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort zurückzugeben und das Tauschfahrzeug entgegenzunehmen. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, ist der Vermieter berechtigt, die ihm hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für eine erneute Anfahrt, dem Mieter zu berechnen.
 - c) Der Vermieter darf dem Mieter ein zugesagtes Austauschfahrzeug auch durch Dritte – insbesondere Kurzzeitvermieter – zur Verfügung stellen lassen. Für diesen Fall erkennt der Mieter die Vertragsbedingungen des Dritten als für sich verbindlich an und wird sich danach verhalten. Soweit dem Vermieter durch ein Fehlverhalten des Mieters gegenüber dem Dritten ein Schaden entstehen sollte, insbesondere durch verspätete Rückgabe des Austauschfahrzeuges, wird der Mieter ihn davon freistellen.
- 7) Der Vermieter kommt nicht für Schäden durch Umwelteinflüsse wie witterungsbedingte Frostschäden, Hochwasser etc. auf. Diese sind vom Mieter zu tragen.

9) Reifen

- 1) Das Mietobjekt ist grundsätzlich mit einem Satz Sommerreifen und einem Satz Winterreifen auf Felge ausgestattet, sofern einzelvertraglich keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Wird die Ersetzung von Reifen aufgrund Verschleißes durch vertragsgemäße Nutzung notwendig, erfolgt die Ersetzung nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen.
- 2) Ein Austausch der Reifen muss spätestens vorgenommen werden, wenn die Profiltiefe das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß erreicht hat. Der Mieter ist für den rechtzeitigen Austausch zuständig.
- 3) Ist unlimitierter Reifenersatz vereinbart, zahlt der Vermieter während der Dauer des Vertrages die Kosten eines solchen Ersatzes auf Basis einer Mindestlaufleistung bei normaler Nutzung von 35.000 km pro Reifensatz; ist der Reifenersatz limitiert, trägt der Vermieter die Kosten für die vereinbarte Zahl von Reifensätzen. Zusätzlicher Reifenersatz wird dem Mieter anteilig in Rechnung gestellt. Der tatsächliche Ersatzanspruch des Mieters richtet sich immer nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmaß der Profiltiefe, bis zum Enddatum der vereinbarten Mietdauer. Die Kosten des Ersatzes umfassen den Kaufpreis für Ersatzreifen des Typs/Reifengröße gemäß den Vorgaben des Vermieters sowie Umrüst- und Montagekosten.
- 4) Vermieter ist nicht verpflichtet, Reifenwechsel für den Mieter durchzuführen. Der Vermieter vergütet bei einem Reifenwechsel oder einer Reifenpanne daher keinen Personalaufwand oder sonstige Kosten des Mieters. Ist ein Reifen wegen Beschädigung zu ersetzen, gelten die vorstehenden Regelungen.
- 5) Das Fabrikat und die Auswahl der zu beschaffenden Reifen wird vom Vermieter festgelegt. Der Vermieter gibt eine Werkstatt für die vorgenannten Arbeiten vor. Die Aufträge zur Ersetzung eines verschlissenen Reifens müssen vom Vermieter freigegeben werden. Wenn der Vermieter damit einstimmt, um auf Antrag des Mieters eine Arbeit oder Reifenbeschaffung außerhalb des Servicepartner-Netzwerks vom Vermieter zu genehmigen, berechnet der Vermieter pro Vorgang eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Preisliste für Serviceleistungen. Vergibt der Mieter einen Auftrag an eine Werkstatt, übernimmt der Vermieter die Kosten nicht. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung der Vorgaben entstehen, sind vom Mieter zu tragen.

10) Ersatzwagen im Reparatur- und/ oder Schadensfall

- 1) Wenn Ersatzwagen im Mietvertrag als Serviceleistung inkludiert wird, besteht ab 4 Stunden Werkstattaufenthalt bis max. 5 Tage Nutzungsdauer Anspruch auf einen Ersatzwagen bei Reparaturen bei einem Servicepartner von MHC Mobility. Bei Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges werden die Kosten nur während der Reparaturdauer und nur in Österreich bei Unfällen, Pannen und Reparaturen vom Vermieter übernommen. Sollte das Fahrzeug nach Fertigstellung nicht unverzüglich getauscht werden, hat der Mieter die zusätzlich entstandenen Kosten zu tragen.
- 2) Die Auswahl des Ersatzwagengestellers (Mietwagengesellschaft) und der Ersatzwagengruppe erfolgt ausschließlich durch den Vermieter. Der Vermieter übernimmt keine Garantie für die Verfügbarkeit einer bestimmten Fahrzeuggruppe. Bestandteil der Benutzung eines Ersatzfahrzeuges sind die allgemeinen Miet-/Geschäftsbedingungen der jeweiligen Mietwagengesellschaft und die Konditionen für Selbstbeteiligung bei Schadensfällen und Mehrkilometer der

jeweiligen Mietwagengesellschaft, die dann während der Nutzungsdauer des Ersatzfahrzeugs sinngemäß auch zwischen dem Mieter und MHC Mobility gelten. Vergibt der Mieter einen Auftrag an eine Mietwagengesellschaft, übernimmt der Vermieter die Kosten nicht.

- 3) Bei einer durch den Vermieter vorgenommenen vorzeitigen Beendigung des Einzelmietvertrages gem. 15.3 bis 15.8 entfällt der Ersatzwagenanspruch. Wenn das Mietobjekt abhandenkommt oder einen Totalschaden erlitten hat, entfällt der Ersatzwagenanspruch am Tag des Ereignisses.
- 4) Bei der Ermittlung der tatsächlich gefahrenen Gesamtkilometerleistung eines Mietvertrages ist der Vermieter berechtigt, die im Rahmen des Ersatzwagenservices kostenfrei gefahrenen Kilometer der gefahrenen Gesamtkilometerleistung des Mietvertrages hinzuzurechnen.

11) Versicherungsschutz und weitergehende Haftung des Mieters

- 1) Wenn die Haftpflichtversicherung im Mietvertrag als Serviceleistung inkludiert wird, sind für den Versicherungsschutz die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Polizzen der Versicherungsgesellschaft maßgebend. Eine Haftung vom Vermieter für Versicherungsschutz und Versicherungsleistungen besteht nicht. Es gibt die folgenden Möglichkeiten der Vertragsgestaltung:
 - a) der Vermieter sorgt auf seine Kosten für die Haftpflichtversicherung des Mietobjektes gemäß den Bestimmungen des KHVg und den Allgemeinen Bedingungen in der bei Zulassung des Vertragsobjektes gültigen Fassung (Standardhaftpflicht) des Versicherers;
 - oder
 - b) der Vermieter sorgt im Namen und auf Kosten des Mieters für die Haftpflichtversicherung. In dem Fall bringt der Vermieter die Prämien des Mieters als Bestandteil der Monatsrate in Rechnung.
- 2) Wenn die Haftpflichtversicherung nicht im Mietvertrag als Serviceleistung inkludiert wird, ist der Mieter verpflichtet, auf seine Rechnung für die Mietdauer eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in gesetzlicher Mindesthöhe abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
- 3) Wenn eine Haftungsreduzierung in Form oder nach Art einer Vollkaskoversicherung im Mietvertrag als Serviceleistung inkludiert wird, stellt der Vermieter den Mieter bis auf eine vom Mieter stets in jedem einzelnen Schadenfall zu tragende vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung, nachfolgend auch „SB“ genannt, von der Verpflichtung zum Ausgleich von Fahrzeugschäden aufgrund folgender Schadenursachen frei:
 - a) Entwendung des Fahrzeuges oder dessen Teile innerhalb der EU sowie der Staaten Andorra, Liechtenstein, Island, Norwegen, San Marino, Schweiz, des vereinigten Königreichs und des Vatikans;
 - b) Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeuges durch unmittelbare Einwirkung von Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag oder Hagel. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8;
 - c) Beschädigung oder Zerstörung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges durch einen Zusammenstoß mit Haarwild;
 - d) Bruch der Verglasung;
 - e) Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeuges durch Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - f) Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeuges durch mutwillige oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
- 4) Die Haftungsreduzierung entbindet nicht von den Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen. Von der Haftungsreduzierung nicht erfasst werden:
 - a) Brems-, Reifen-, Betriebs- und Bruchschäden, soweit letzte nicht auf einem Unfallereignis beruhen;
 - b) Schäden am Fahrzeug, die im Zusammenhang mit Terroranschlägen, inneren Unruhen oder Aufruhr, insbesondere gewalttätigen Demonstrationen oder sonstigen Ausschreitungen herbeigeführt werden. Als Terroranschläge gelten politisch oder religiös motivierte Gewalttaten, die gegen eine Vielzahl von Personen oder Sachen ausgeübt werden;
 - c) Schäden durch nicht im Ziff. 11.3.b erwähnte Umwelteinflüsse, wie witterungsbedingte Frostschäden, Hochwasser etc.;
 - d) Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Fahrzeuginhalt, insbesondere Ladung oder mitgeführter Ausrüstung sowie von beweglichem Fahrzeugzubehör, wie z.B. mobile Navigations- und Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik etc. oder sonstigen Eigenschäden des Mieters einschließlich etwaiger Vermögensschäden;
 - e) alle übrigen im Ziff. 11.3 nicht ausdrücklich genannten Schäden und Schadenursachen.Die Haftungsreduzierung wird nicht gewährt, wenn der Mieter oder der Führer des Fahrzeuges den Schadenfall grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt, Dach- oder Unterbodenschäden verursacht, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss fährt, das Fahrzeug zu anderen als nach diesen Geschäftsbedingungen zulässigen Zwecken nutzt, das Fahrzeug in einem nicht verkehrssicheren Zustand nutzt, Unfallflucht begeht, nicht über die für das Fahrzeug erforderliche Fahrerlaubnis verfügt, das Fahrzeug außerhalb des vereinbarten Nutzungsraumes führt, sowie in den weiteren in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Fällen.
- 5) Die Selbstbeteiligung der Haftungsreduzierung in Form oder nach Art einer Vollkaskoversicherung beträgt EUR 950 je Schadenfall, sofern nichts anderes im Mietvertrag vereinbart wurde.
- 6) Wenn die Haftungsreduzierung nicht im Mietvertrag als Serviceleistung inkludiert wird, haftet der Mieter bei Schäden für die gesamten Schadenreparaturkosten und/oder den gesamten Wertverlust des Fahrzeuges. Bei einem Totalschaden und beim Diebstahl gilt in dem Fall der aktuelle Buchwert des Fahrzeuges als Grundlage für die Entschädigung des Vermieters durch den Mieter. Zusätzlich ist der Mieter verpflichtet, auf seine Rechnung für die Mietdauer eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von nicht mehr als EUR 500 abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
- 7) Schäden mit unbekanntem Verursacher und Personen-, Brand-, Entwendungs-, Vandalismus- und Wildschäden sind vom Mieter der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen, gemäß Ziffer 8.1. Sollte die Polizei eine Tatbestandsaufnahme verweigern, hat der Mieter gegenüber dem Vermieter die Benachrichtigung der Polizei zu belegen. Soweit es der Mieter/Fahrzeugnutzer versäumt, nach einem Schadenfall in obigem Sinne die Polizei zu benachrichtigen, entfällt die vereinbarte Haftungsreduzierung.
- 8) Verursacht der Mieter mit eigenen Fahrzeugen, Gerätschaften oder sonstigen Gegenständen einen Schaden am Fahrzeug des Vermieters, trägt der Mieter den daraus resultierenden Schaden (sog. Schäden Mieter gegen Mieter). In solchen Fällen wird der Schaden ausdrücklich nicht vom Vermieter übernommen.
- 9) Bei selbst verschuldeten Schäden oder sonst vom Mieter zu tragenden Schäden am Mietobjekt bzw. dessen Verlust oder Untergang hat der Mieter die vereinbarte Selbstbeteiligung an den Vermieter zu zahlen. Beiden Parteien ist der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger oder höher als die Pauschale.
- 10) Schäden am Fahrzeug, die durch den Mieter oder Dritte verursacht werden und die nicht von Dritten – insbesondere Versicherern – ersetzt werden oder der Haftungsreduzierung gemäß Ziff. 11.3 unterfallen, trägt der Mieter. Dies gilt auch bei Untergang oder Verlust des Mietobjektes.
- 11) Der Mieter sichert insoweit gegenüber dem Vermieter die Rückgabe des gemieteten Fahrzeuges in unbeschädigtem und unverschlechtertem Zustand mit Ausnahme der durch den vertragsgemäßen Gebrauch zwangsläufig entstandenen Abnutzung zu. Als Schäden zählen auch der Verlust oder die Beschädigung / Zerstörung von Fahrzeugschlüsseln und eine dadurch erforderliche Erneuerung der Schließanlage sowie der Verlust der Fahrzeugpapiere.

Dem Mieter steht aber der Beweis offen, dass ihn an entstandenen Schäden oder sonstigen Verschlechterungen des gemieteten Fahrzeuges kein Verschulden trifft.

- 12) Für die Haftpflichtversicherung und die Haftungsreduzierung (in Form oder nach Art einer Vollkaskoversicherung) hat der Vermieter das Recht zur jährlichen Preisanpassung im Ausmaß der Steigerung des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI), gemäß Bekanntgabe der Bundesanstalt Statistik Austria. Für die Berechnung der prozentuellen Preisanpassung wird der Indexwert für den 4 Monate vor der Preisanpassung liegenden Monat mit dem Indexwert des entsprechenden Monats des Vorjahres verglichen. Für die Haftpflichtversicherung gilt der Gesamtindex und für die Haftungsreduzierung gilt der Teilindex für Kfz-Sachschäden.
- 13) Die Schadenquote für die Haftungsreduzierung ist das Verhältnis der gesamten Aufwendungen für Schäden gegenüber den gesamten Erlösen für die Haftungsreduzierung und wird als Prozentwert angegeben. Die Schadenquote wird pro Mieter über einen Berechnungszeitraum von 12 Monaten für alle sich beim Vermieter in Berechnung befindlichen Verträgen kumuliert berechnet, einschließlich Verträge mit Startdatum und/oder Enddatum in dem Berechnungszeitraum. Übersteigt die Schadenquote für Haftungsreduzierung 70%, hat der Vermieter das Recht der Prämienanpassung bzw. Erhöhung der Selbstbeteiligung für alle beim Vermieter in Berechnung bzw. in Bestellung befindlichen Verträge. Die Anpassung der Prämie oder Selbstbeteiligung erfolgt in der Form, dass nach der Anpassung die Zielschadenquote von 70% erreicht wird. Bei einer Anpassung wird der Mieter vom Vermieter über die Schadenquote und die neue Monatsrate informiert.
- 14) Wenn während der Laufzeit eines Mietvertrages die Versicherungsgesellschaft für das Fahrzeug eine (zusätzliche) Erhöhung eines Versicherungssatzes (z.B. für Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung, Insassenunfallversicherung) anwendet, ist der Vermieter ab dem Zeitpunkt unter allen Umständen berechtigt, eine entsprechende Erhöhung der monatlichen Mietrate durchzuführen.
- 15) Auf Antrag des Mieters kann der Vermieter als Versicherungsagent Kraftfahrzeugversicherungen vermitteln. In dem Fall kann der Vermieter die Prämien des Mieters als Bestandteil der Monatsrate in Rechnung bringen. Für den Versicherungsschutz und die Versicherungssätze sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Polizzen der Versicherungsgesellschaft maßgebend. Bei Abweichungen zwischen den oben genannten Bedingungen im Artikel 11 und den Bedingungen des Versicherungsunternehmens gehen die Bedingungen des Versicherungsunternehmens vor. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Versicherungsschutz oder Versicherungsleistungen, wenn er als Versicherungsagent auftritt.

12) Auskunft- und Informationspflichten des Mieters

- 1) Der Mieter gestattet dem Vermieter die Einholung von Auskünften betreffend seiner geschäftlichen Verhältnisse im Sinne des Datenschutzgesetzes und die Speicherung der entsprechenden Informationen, zusammen mit den Informationen aus dem Vertrag. Insbesondere gestattet der Mieter dem Vermieter eine Auskunftseinholung bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) sowie anderen anerkannten Kreditauskunfteien (Creditreform, Bürgel, Coface, etc.) und die Weitergabe von Daten an diese über nicht vertragsgemäßes Verhalten des Mieters, wenn diese Meldungen zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder der Allgemeinheit erforderlich sind und schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigen. Der Vermieter ist berechtigt, die ihm zugänglich gemachten Unterlagen des Mieters sowie von diesem oder Dritten erteilten Auskünfte an seine Refinanzierungsinstitute weiterzuleiten. Der Vermieter gibt dem Mieter auf Wunsch die Auskunftsstellen bekannt.
- 2) Auf Anfrage des Vermieters wird der Mieter dem Vermieter aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen sowie ergänzende Auskünfte über seine wirtschaftliche Lage erteilen und Informationen zu seinem Unternehmen, insbesondere zu dessen Struktur und zur Gruppen- oder Konzernzugehörigkeit, geben. Dortige Änderungen, insbesondere der Rechtsform sowie der Haftungsverhältnisse, wird der Mieter unaufgefordert, unverzüglich dem Vermieter mitteilen. In jedem Falle stellt der Mieter alljährlich auf Anfrage seinen aktuellen Jahresabschluss sogleich nach dessen Erstellung dem Vermieter zur Verfügung. Solche Unterlagen und Informationen werden vom Vermieter in dem in Ziff. 12.1 geregelten Umfang vertraulich behandelt.
- 3) Der Mieter ist ferner verpflichtet, auf entsprechende Anfrage des Vermieters den jeweiligen Standort des Mietobjektes bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere beim Eintritt von Unfall- oder sonstigen Schäden, gleich welcher Ursache.
- 4) Der Mieter ist verpflichtet, fällige Termine für die § 57a KFG Begutachtung einzuhalten und die Durchführung zu veranlassen. Gleiches gilt auch für Bremsuntersuchungen und alle sonstigen Fahrzeugprüfungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder sonstiger Verpflichtungen gegenüber Einrichtungen des öffentlichen Rechts erforderlich werden. Dazu zählt auch ggf. die Einhaltung von berufsrechtlichen Auflagen. Die entsprechenden Prüfbescheinigungen sind unaufgefordert dem Vermieter zur Verfügung zu stellen.
- 5) Erfüllt der Mieter eine der vorstehenden Informationspflichten nicht, hat er den entstehenden Schaden dem Vermieter zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für Verspätungszuschläge, Zusatzgebühren und andere Gebühren und Abgaben. Wird das Mietobjekt aufgrund einer fehlenden, falschen oder zu spät erfolgenden Information des Mieters nicht oder nicht rechtzeitig in eine Wartung gegeben und/oder einer behördlichen oder sonstigen vorgeschriebenen Prüfung vorenthalten und wird aufgrund dieses Versäumnisses ein Schaden am Fahrzeug nicht oder nicht rechtzeitig festgestellt, trägt der Mieter die daraus resultierenden Mehrkosten sowie etwaige Buß- oder Strafgebühren.
- 6) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter in Abständen von längstens zwölf Monaten ab tatsächlicher Übergabe des Fahrzeuges den jeweiligen Kilometerstand schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die vorgeschriebene Mitteilung trägt der Mieter die dem Vermieter im Rahmen der eigenen Feststellung entstehenden notwendigen Kosten.
- 7) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jede Änderung seines Wohnsitzes, seines Firmensitzes, seiner Rechtsform sowie der Haftungsverhältnisse unverzüglich nach Eintritt der Änderung anzuzeigen.
- 8) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eine etwaige Änderung seiner Bankverbindung binnen zwei Wochen nach deren Vornahme schriftlich mitzuteilen.

13) Haftungsbegrenzung des Vermieters

- 1) Soweit der Vermieter für einen Schaden des Mieters aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen hat, ist seine Haftung auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet.
- 2) Soweit sich aus Ziff. 13.1 nichts anderes ergibt, haftet der Vermieter nicht auf Schadenersatz. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter auf Schadenersatz wegen fehlerhafter Leistungen, Informationen oder Beratungen, Vertragsverstoßes, Verzuges, Nichterfüllung, Unmöglichkeit sowie Verschuldens bei Vertragsschluss. Ausgeschlossen ist des Weiteren die Haftung für entfernt liegende Schäden. Der Ausschluss gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
- 3) Die Haftung des Vermieters ist auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Begrenzung gilt auch in sämtlichen Fällen grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- 4) Ansprüche auf Schadenersatz wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind begrenzt auf den Schaden, hinsichtlich dessen der Mieter durch die Zusicherung abgesichert werden sollte. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters.

- 5) Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters, die bei Vertragsschluss für den Vermieter unvorhersehbar sind. Er haftet ferner nicht für Mangelfolgeschäden, auch nicht für entgangenen Gewinn.
- 6) Ist der Vermieter ausnahmsweise zum Schadenersatz wegen der Nichtüberlassung des Mietobjektes oder dessen mangelnder Gebrauchsfähigkeit verpflichtet, ist der Anspruch des Mieters begrenzt auf das Zweifache der anteiligen Mietrate für den betroffenen Zeitraum. Für alle anderen Schadenfälle ist die etwaige Schadenersatzpflicht des Vermieters für Sachschäden begrenzt auf einen Höchstbetrag von EUR 25.000,00 pro Schadenfall. Zusätzlich ist die Haftung unabhängig von der Art des Schadensfalles jedenfalls der Höhe nach mit einer der Deckung aus einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.
- 7) Der Vermieter haftet nicht für Mängel des Mietobjektes, es sei denn, diese werden vorsätzlich verschwiegen.
- 8) Etwaige Schadenersatzansprüche des Mieters verjähren binnen eines Jahres ab Kenntnis des Mieters von seinem Anspruch, soweit das Gesetz nicht eine kürzere Verjährung anordnet. Für Produkthaftungsansprüche gilt die gesetzliche Frist.
- 9) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, soweit der Vermieter aufgrund zwingender gesetzlicher Anordnung haftet.
- 10) Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter.
- 11) Hersteller, Reparatur- und Wartungsbetriebe (z.B. Kfz-Mechaniker, Reinigungsunternehmen, etc.) deren Vertreter, Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter sind keine Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Verträge zwischen dem Vermieter und den Genannten stellen keine Verträge zugunsten des Mieters dar und entfalten auch keine Schutzwirkungen zugunsten des Mieters.

14) Haftung des Mieters für Dritte

- 1) Alle natürlichen Personen, denen der Mieter die Nutzung des Mietobjektes gestattet oder denen er die Möglichkeit zur Nutzung nicht verwehrt, sind hinsichtlich aller Verhaltens- und Sorgfaltspflichten in Bezug auf das Mietobjekt als Erfüllungsgehilfen des Mieters anzusehen, für die er entsprechend haftet.
- 2) Der Mieter wird alle vorgenannten Personen ihrerseits zur strikten Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen gegenüber dem Vermieter verpflichtet. Auf Anforderung hat der Mieter eine Liste der betroffenen Personen dem Vermieter zur Verfügung zu stellen.
- 3) Der Mieter haftet darüber hinaus für alle Dritten, soweit er diesen schuldhaft den Zugang zum Mietobjekt eröffnet hat oder durch nicht ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht vom Mietobjekt ferngehalten hat.

15) Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1) Es gilt die im Vertrag bestimmte Mietzeit. Ist im Vertrag eine Mietzeit nicht oder nicht wirksam bestimmt, oder ist die im Vertrag bestimmte Mietzeit bereits überschritten, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen. In diesem Fall läuft der Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf unbestimmte Zeit weiter und kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von einem Werktag gekündigt werden.
- 2) Gibt der Mieter das Mietobjekt vor Ende der Mietzeit zurück, ohne dass gleichzeitig der Mietvertrag endet, schuldet er dem Vermieter zur Entschädigung eine Kündigungsgebühr in Höhe von 50% der gesamten Restmieten bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit.
- 3) Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung von allen mit dem Mieter abgeschlossenen Mietverträgen berechtigt, wobei der Mieter dem Vermieter pro gekündigtem Mietvertrag zur Entschädigung eine Kündigungsgebühr in Höhe von 50% der Restmieten bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit schuldet, wenn:
 - a) der Mieter bei mindestens einem Mietvertrag in Zahlungsverzug kommt und dieser länger als 30 Tage anhält;
 - b) eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters eintritt, insbesondere die für ihn vergebenen Ratings der anerkannten Kreditauskunfteien (Schufa, Creditreform, KSV1870, Bürgel, Coface etc.) nicht nur unerheblich herabgesetzt werden und er trotz entsprechender Aufforderung durch den Vermieter keine ausreichenden Sicherheiten für das Mietobjekt und die aufgrund des Vertrages noch zu leistenden Zahlungen zur Verfügung stellt;
 - c) gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen;
 - d) dem Mieter die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgefordert wird;
 - e) Insolvenzverfahren drohen oder eingeleitet werden;
 - f) der Mieter seinen Wohn- oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt;
 - g) der Mieter bei Vertragsverhandlungen unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat oder sich auf andere Weise grob vertragswidrig verhält und deshalb für den Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zumutbar ist.
- 4) Wenn das Mietobjekt abhandenkommt oder einen Totalschaden erlitten hat, endet der Mietvertrag am 30. Tag nach dem Ereignis.
- 5) Der Vermieter ist zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die Fortsetzung des Mietvertrages unzumutbar wird, z.B. wegen einer Schadenquote von über 100%, oder mehr als 2 Schäden am Fahrzeug in einem Kalenderjahr, oder weil eine Reparatur erforderlich ist, die vom Vermieter als unwirtschaftlich angesehen wird.
- 6) Gibt der Mieter das Mietobjekt nach Kündigung des Mietvertrages nicht zurück, kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarten Mietraten sowie jeden weiteren ihm entstehenden Schaden geltend machen.
- 7) Setzt der Mieter nach Kündigung des Mietvertrages den Gebrauch des Fahrzeuges fort, wird dadurch eine Fortsetzung des Mietvertrages nicht bewirkt. Der Mieter schuldet in diesem Fall ein angemessenes Benützungsentgelt.
- 8) Der Vermieter hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Einzelmietvertrages mit sofortiger Wirkung bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung um mehr als 25%.
- 9) Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

16) Rückgabe des Mietobjektes

- 1) In einem Leitfaden für Fahrzeugrückgabe auf www.mhcmobility.at wird der Rückgabeprozess und die Schadensbewertung bei Fahrzeugrückgabe umschrieben.
- 2) Am Ende des Vertrages hat der Mieter ohne gesonderte Aufforderung das geräumte Mietobjekt einschließlich aller ihm zur Nutzung überlassenen Gegenstände auf seine Kosten und Gefahr am Sitz des Vermieters zurückzugeben, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Wenn am Anfang des Vertrages der Mieter das Mietobjekt mit einem vollen Tank übernommen hat und der Vermieter die Erstbetankung dem Mieter nicht in Rechnung gestellt hat, ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt am Ende des Vertrages vollgetankt zurückzugeben. Wenn in dem Fall das Mietobjekt bei Rückgabe nicht vollgetankt ist, wird der Vermieter die Treibstoffkosten plus eine Servicegebühr von EUR 20,00 zzgl. MwSt. dem Mieter in Rechnung stellen. Für die Treibstoffkosten gelten die Preise des Vermieters.

Das Fahrzeug muss von außen so sauber sein, dass eine lückenlose Rücknahme erfolgen kann. Innen müssen alle Scheiben gereinigt sein, das Fahrzeug muss gesaugt sein und sämtliche Armaturen müssen gereinigt worden sein. Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeuges nicht wie beschrieben, lässt der Vermieter die Reinigung auf Kosten des Mieters durchführen.

Ein Recht auf Erwerb des Mietobjektes seitens des Mieters besteht grundsätzlich nicht. Das Mietobjekt hat sich bei Rückgabe im gleichen Zustand zu befinden wie bei Übergabe, abgesehen von der üblichen unvermeidlichen Abnutzung unter Berücksichtigung der Mietzeit. Die Regelung gemäß Ziff. 11.6 gilt entsprechend.

Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen untersagt, unabhängig davon, ob sich im Fahrzeug ein „Rauchen verboten“-Aufkleber befindet oder nicht. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung wird eine Gebühr gemäß dem Leitfaden für Fahrzeugrückgabe eingehoben.

- 3) Zusammen mit dem Mietobjekt sind alle dem Mieter überlassenen Unterlagen (z.B. Serviceheft, Radiocode-Karte, Navigations-CD/DVD etc.) einschließlich der Fahrzeugpapiere für das Mietobjekt, sowie sämtlicher, zur Nutzung überlassener Gegenstände (z.B. Fahrzeugschlüssel, Sommer- oder Winterreifen, Reserverad etc.), zurückzugeben. Erfolgt eine solche Rückgabe nicht, ist der Vermieter berechtigt, die fehlenden Gegenstände zu ersetzen und die Kosten der Ersatzbeschaffung dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- 4) Befinden sich bei Rückgabe des Mietobjektes Gegenstände darin, die dem Vermieter nicht gehören, ist der Vermieter berechtigt, diese auf Kosten des Mieters zu entfernen und auf Kosten des Mieters nach Wahl des Vermieters einzulagern oder dem Mieter zu übersenden. Die Gefahr des Verlustes trägt der Mieter.
- 5) Bei der Rückgabe des Mietobjektes wird ein Protokoll über dessen Zustand erstellt, das vom Mieter zu unterzeichnen ist. Soweit Schäden am Mietobjekt bei der Rückgabe nicht festgestellt werden können (z. B. wenn das Fahrzeug bei der Rückgabe nicht sauber ist), ist der Vermieter auch danach berechtigt, solche Schäden dem Mieter mitzuteilen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die festgestellten Rückgabeschäden werden von einem Sachverständigen bewertet. Die in der Bewertung (Kostenvoranschlag / Gutachten) ermittelten Werte sind die Basis für die Abrechnung der Schäden. Der Mieter kann, wenn gewünscht, auf eigene Kosten bei einem Gutachter eine Zweitbewertung des Schadens beantragen.
- 6) Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter bei der Rückgabe auf ihm bekannte Schäden hinzuweisen und den Vermieter zu informieren, soweit Anzeichen für die Notwendigkeit von Reparaturen bestehen und/oder Betriebsstoffe des Fahrzeuges ergänzt oder ersetzt werden müssen. Eine Hinweispflicht des Mieters besteht auch, soweit das Mietobjekt innerhalb von vier Wochen nach der Rückgabe zu einer der in Ziffer 12.4 genannten Untersuchungen fällig ist.
- 7) Am Ende der Mietzeit kann das Mietobjekt, sofern der Mieter dies wünscht und der Vermieter zustimmt, vom Logistikpartner des Vermieters an einem vom Mieter festgelegten Standort abgeholt werden. Abholanfragen müssen mindestens 14 Tage im Voraus vom Mieter beim Vermieter eingereicht werden. Für die Abholung gilt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Preisliste. Als Rückgabedatum des Mietobjektes gilt der Tag, an dem das Fahrzeug am Standort des Vermieters eintrifft, aber nicht mehr als 5 Arbeitstage nach dem Abholdatum.
- 8) Die vorstehenden Ziffern 16.1 bis 16.7 gelten in gleicher Weise, wenn die Rückgabe des Mietobjektes anlässlich eines Fahrzeugtausches erfolgt.
- 9) Erfolgt nach Kündigung des Mietvertrages die Rückgabe des Mietobjektes nicht fristgemäß, erlischt das Recht zur Nutzung. Im Zeitraum vom Ende der Mietzeit bis zur tatsächlichen Rückgabe trägt der Mieter alle Kosten und Lasten sowie das Verlustrisiko hinsichtlich des Mietobjektes. Der Vermieter ist berechtigt, die Haftpflichtversicherung und alle weiter gehenden Versicherungen zu beenden, ebenso entfällt eine etwaige Haftungsreduzierung gemäß Ziffer 11. Der Mieter trägt alle Kosten der verspäteten Rückgabe, einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche oder sonstiger Ansprüche Dritter gegen den Vermieter und die Kosten der Fahndung nach dem Fahrzeug und dessen Rückführung. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe gelten – unabhängig vom Ende des Vertrages im Übrigen – die Pflichten des Mieters laut diesen Geschäftsbedingungen fort.

17) Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der Vermieter ist berechtigt, mit Beginn der Geschäftsbeziehung Daten, die auch personenbezogen sein können, des Mieters sowie der das Fahrzeug verwendenden Mitarbeiter des Mieters zum Zwecke der Vertragsdurchführung, Kundenberatung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen gemäß Art. 6 Abs I lit. b) und f) EU-Datenschutz-Grundverordnung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. Zum Zwecke der Refinanzierung des Vertrages ist auch die Übermittlung der Daten des Mieters an ein Refinanzierungsinstitut gestattet. Die Daten werden nach Ende der Geschäftsbeziehung bzw. nach Vertragsende bis zu 3 Jahre sowie aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften ab Schluss des Geschäftsjahres bis zu 7 Jahre, gespeichert. Darüber hinausgehend erfolgt eine Speicherung, solange sie für die Abgabenbehörde in einem anhängigen Verfahren von Bedeutung sind (§ 132 BAO).
- 2) Dem Mieter ist bekannt, dass aus dem Mietobjekt erfasste, technische Fahrzeugdaten (Füllstände Betriebsstoffe, Service- und Reparaturbedarf, Restlaufzeit von Verschleißteilen, Kilometerstände etc.) automatisch an die Vermieterin übertragen und dort ausschließlich zu Zwecken der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung verarbeitet werden.
- 3) Der Vermieter hat ein berechtigtes Interesse an einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung, um dem Mieter zukünftig optimierte Angebote zu unterbreiten. Dieser Verarbeitung kann der Mieter jederzeit widersprechen.
- 4) Ferner kann der Mieter seine Rechte gem. Art. 12 ff EU-Datenschutz-Grundverordnung beim Datenschutzbeauftragten der MHC Mobility GmbH geltend machen. Dies sind besonders die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch. Der Datenschutzbeauftragte ist unter der E-Mailadresse: datenschutz@mhcmobility.at erreichbar.
- 5) Der Mieter ist zur Übertragung seiner Ansprüche und Rechte aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters berechtigt.
- 6) Gegenüber den Ansprüchen des Vermieters aus diesem Vertrag ist die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts und die Aufrechnung ausgeschlossen, ausgenommen sind unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- 7) Der Vertrag bleibt auch bei einer Änderung in der Rechtsform des Mieters wie überhaupt bei jeder Änderung in der Person des Mieters unverändert in Kraft. Desgleichen bleibt der Mieter bei Veräußerung seines Betriebes in vollem Umfang aus diesem Vertrag bis zu dessen endgültiger Erledigung verpflichtet.
- 8) Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrages müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen der Textform sowie der Unterschrift durch beide Vertragsparteien. Von dieser Bestimmung kann ebenfalls nur in Textform abgewichen werden. Gleiches gilt für etwaige Nebenabreden.
- 9) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 10) Das Recht den Vertrag wegen laesio enormis anzufechten wird gemäß § 351 UGB ausgeschlossen.
- 11) Gebühr gem § 33 TP 5 GebG selbst berechnet unter der Steuernummer AT ATU68901548.

18) Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages ist der Sitz des Vermieters in Wien.
- 2) Mit Mietern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird Wien Innere Stadt als Gerichtsstand vereinbart. Klagen gegen den Vermieter können ausschließlich in Wien Innere Stadt anhängig gemacht werden. Der Vermieter ist aber nicht

gehindert, den Mieter auch in jedem anderen für diesen zulässigen Gerichtsstand zu klagen. Hat der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland, wird die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und die örtliche Zuständigkeit der für Hamburg zuständigen Gerichte vereinbart.

- 3) Für den Vertrag und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte und -handlungen gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss vereinheitlichten internationalen Rechts sowie der Kollisionsnormen (z.B. IPRG, EVÜ).